

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2024

Kira gUG (haftungsbeschränkt)

Aufklärung über KI Gefahren

Prenzlauer Allee 186

10405 Berlin

NUMB3RS Berlin

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Glasower Str. 60

12051 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Auftrag	2
Bilanz zum 31. Dezember 2024	3
Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	5
Bescheinigung/Vermerk	6
Weitere Anlagen	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	10

Kira gUG (haftungsbeschränkt) Aufklärung über KI Gefahren, 10405 Berlin

Auftrag

Die Geschäftsführung der

**Kira gUG (haftungsbeschränkt),
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Kira gUG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir vom 04.11.2025 bis 01.12.2025 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

BILANZ zum 31. Dezember 2024

Kira gUG (haftungsbeschränkt) Aufklärung über KI Gefahren, 10405 Berlin

AKTIVA			PASSIVA		
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen		350,00	A. Eigenkapital		60.424,99
B. Umlaufvermögen		71.801,41	B. Rückstellungen		4.450,00
- davon Forderungen an Gesellschafter EUR 3.991,64			C. Verbindlichkeiten		7.276,42
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.276,42		
		<u>72.151,41</u>			<u>72.151,41</u>

Kira gUG (haftungsbeschränkt) Aufklärung über KI Gefahren, 10405 Berlin

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Kira - Zentrum für KI-Risiken und -Auswirkungen gUG
(haftungsbeschränkt)

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

Register-Nr.: HRB 251628

Unterschrift der Geschäftsführung

Berlin
Ort, Datum

Unterschrift

Kira gUG (haftungsbeschränkt) Aufklärung über KI Gefahren, 10405 Berlin

	EUR	EUR
1. Erträge aus Spenden		147.500,00
2. Personalaufwand		90.362,20
3. Abschreibungen		1.603,00
4. Sonstige Aufwendungen		50.797,47
5. Jahresüberschuss		4.737,33
6. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		31.704,46
7. Einstellungen in Gewinnrücklagen		15.934,33
8. Bilanzgewinn		20.507,46

Bescheinigung/Vermerk

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Kira gUG (haftungsbeschränkt) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 01.12.2025

NUMB3RS Berlin
Steuerberatungsgesellschaft mbH

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Anlagevermögen			
500 0	Betriebs- und Geschäftsausstattung		350,00
Umlaufvermögen			
1307 0	Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter	3.991,64	
1340 0	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	421,50	
1800 0	Bank	<u>67.388,27</u>	
			71.801,41
davon Forderungen an Gesellschafter			
EUR 3.991,64			
1307 0	Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter		
			<u><u>72.151,41</u></u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Eigenkapital			
	Bilanzgewinn	20.507,46	
2100 0	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	23.686,28	
2900 0	Gezeichnetes Kapital	1.500,00	
2930 0	Gesetzliche Rücklage	<u>14.731,25</u>	
			60.424,99
Rückstellungen			
3095 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	4.250,00	
3096 0	Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	<u>200,00</u>	
			4.450,00
Verbindlichkeiten			
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	1.589,84	
3500 0	Sonstige Verbindlichkeiten	64,58	
3720 0	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	37,06	
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	3.014,20	
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>1.083,97</u>	
		5.789,65	
3801 0	Umsatzsteuer 7%	10,14	
3806 0	Umsatzsteuer 19%	1.405,04	
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	1.368,01	
3843 0	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>1.296,42-</u>	
		1.486,77	
			7.276,42
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
EUR 7.276,42			
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		
3500 0	Sonstige Verbindlichkeiten		
3720 0	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt		
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		
3740 0	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit		
3801 0	Umsatzsteuer 7%		
3806 0	Umsatzsteuer 19%		
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		
3843 0	Umsatzsteuer Vorjahr		
			<u><u>72.151,41</u></u>

IDEELLER BEREICH

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Erträge aus Spenden			
4045 0	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	97.500,00	
4050 0	Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätig.	<u>50.000,00</u>	147.500,00
Personalaufwand			
6020 0	Gehälter	24.452,93	
6024 0	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	60.000,00	
6036 0	Pauschale Steuer für Minijobber	90,00	
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	5.754,69	
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>64,58</u>	90.362,20
Abschreibungen			
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.049,00	
6260 0	Sofortabschreibung GWG	<u>554,00</u>	1.603,00
Sonstige Aufwendungen			
6600 0	Werbekosten	1.070,64	
6630 0	Repräsentationskosten	312,37	
6660 0	Reisekosten Übernachtungsaufwand	16.791,39	
6663 0	Reisekosten Fahrtkosten	10.592,53	
6821 0	Fortbildungskosten	6.510,13	
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	9.642,16	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	2.200,00	
6830 0	Buchführungskosten	962,72	
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	2.305,03	
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	296,50	
7303 0	Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	<u>114,00</u>	50.797,47
Jahresüberschuss			<u>4.737,33</u>
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			
7700 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag nach Verwend.		31.704,46
Einstellungen in Gewinnrücklagen			
7762 0	Einstellungen gesetzliche Rücklage	1.184,33	
7781 0	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO	<u>14.750,00</u>	15.934,33
Bilanzgewinn			<u><u>20.507,46</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUMB3RS Berlin Steuerberatungsgesellschaft mbH, Glasower Str. 60, 12051 Berlin

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der NUMB3RS Berlin Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht ~~auch~~ nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines Vertreters oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass durch den Vertreter bzw. Zertifizierer/ Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG, § 43e BRAO auch externe Dienstleister (insb. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben.
- (2) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Berater auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens wird auf **4.000.000,00 €** (in Worten: **Vier Millionen Euro**) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – so weit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Auftragsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerbersaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilten Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für einfach fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerbersaters oder seine Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechnigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters bemisst sich für Hilfeleistungen in Steuersachen nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und für anwaltliche Tätigkeiten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV oder dem RVG keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der ~~eingeforderte~~ Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen. ~~dem Gesetz.~~ Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort der Kanzlei des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden ~~sollten~~, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/Die* Unterzeichner*in (der/die Auftraggeber*in)

(Name und Anschrift)
Handelt/handeln im eigenen Namen/für

(Name und Anschrift)
und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert, mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend beantwortet wurden, so dass er/sie sie daraufhin durch seine/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/anerkennen.

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)